



KANTON
URI

URI STIMMT!

Kantonale Volksabstimmung vom 26. September 2021

- Änderung der Verfassung des Kantons Uri (Stimmrechtsalter 16) Seite 3 ff.
- Änderung des Gesetzes über die geheimen Wahlen, Abstimmungen und die Volksrechte (WAVG) (Stimmrechtsalter 16) Seite 3 ff.
- zum Gesetz über die Förderung der Kultur im Kanton Uri (Kulturförderungsgesetz; KFG) Seite 19 ff.
- zum Gesetz über die amtliche Publikation (Publikationsgesetz; PuG) Seite 31 ff.

Abstimmungsvorlage

Einführung des Stimm- und Wahlrechts ab 16. Altersjahr

Viele Jugendliche zeigen heute grosses Interesse an politischen Fragen und Prozessen. Sie diskutieren kantonale und kommunale Abstimmungsvorlagen mit Engagement. 2009 wurde letztmals darüber abgestimmt, ob Urnerinnen und Urner ab 16 Jahren wählen und abstimmen dürfen. Nun kommt dieses Thema wieder auf die politische Agenda. Die Senkung des Stimmrechtsalters auf 16 ist eine gesellschaftspolitisch sinnvolle Massnahme, wird die Bevölkerung doch immer älter. Das vorbildliche Verhalten der Jugendlichen in der Corona-Krise gab dem Stimmrechtsalter 16 neuen Auftrieb und war im Landrat ein entscheidendes Argument.

Landrat und Regierungsrat beantragen den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern, die Änderung der Verfassung des Kantons Uri und des Gesetzes über die geheimen Wahlen, Abstimmungen und die Volksrechte anzunehmen.

Abstimmungsbotschaft Seiten 3–16

Abstimmungstext Seiten 17–18

Kulturförderungsgesetz

Der Kanton Uri verfügt über eine reiche, vielseitige und innovative Kulturszene mit überregionaler Ausstrahlung. Einer der Hauptgründe dafür ist die erfolgreiche Zusammenarbeit zwischen privaten Kulturträgerinnen und -trägern sowie Kanton und Gemeinden. Mit dem Gesetz über die Förderung der Kultur im Kanton Uri (Kulturförderungsgesetz) soll dieses Erfolgsmodell nun eine gesetzliche Grundlage erhalten. Das Kulturförderungsgesetz bildet dabei die bewährte und erfolgreiche Kulturförderungspraxis ab. Es führt unmittelbar zu keinen Mehrkosten und respektiert die Gemeindeautonomie.

Landrat und Regierungsrat beantragen den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern, das Gesetz über die Förderung der Kultur im Kanton Uri anzunehmen.

Abstimmungsbotschaft Seiten 19–26

Abstimmungstext Seiten 27–30

Publikationsgesetz

Die Grundlagen und die Erlassform zur Veröffentlichung von Rechtserlassen und deren Rechtswirkungen sind veraltet, unvollständig und entsprechen nicht den rechtsstaatlichen Anforderungen.

Mit dem neuen Gesetz werden bestehende Mängel und Lücken behoben.

Landrat und Regierungsrat beantragen den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern, das Gesetz über die amtliche Publikation anzunehmen.

Abstimmungsbotschaft Seiten 31–35

Abstimmungstext Seiten 36–41

BOTSCHAFT

zur Einführung des aktiven Stimm- und Wahlrechts ab 16. Altersjahr (Änderung der Verfassung des Kantons Uri und des Gesetzes über die geheimen Wahlen, Abstimmungen und die Volksrechte)

(Volksabstimmung vom 26. September 2021)

Kurzfassung

Ende der 2000er-Jahre setzte in der Schweiz eine breitere Diskussion zum Stimmrechtsalter 16 ein. Damals versuchten gleich zwölf Kantone, das Stimmrechtsalter 16 einzuführen. In elf Kantonen fanden entsprechende Vorstösse und Vorlagen allerdings keine Mehrheiten. So auch in Uri, wo die kantonale Volksinitiative «Aktives Stimm- und Wahlrecht 16» vom Urner Stimmvolk am 17. Mai 2009 verworfen wurde. Als bisher einziger Kanton kennt heute der Kanton Glarus das Stimmrechtsalter 16, das er im Jahr 2007 einführte. Nachdem es um die Frage des Stimmrechtsalters über rund zehn Jahre hinweg etwas ruhiger wurde, liegen dazu gegenwärtig gleich in mehreren Kantonen überwiesene Vorstösse vor. Und auch auf Bundesebene wird die Diskussion aktuell wieder geführt.

Am 13. November 2019 reichte Landrat Viktor Nager, Schattdorf, eine Motion zur Einführung des aktiven Stimm- und Wahlrechts ab dem erfüllten 16. Altersjahr ein. Jugendliche ab 16 Jahren sollten das Recht erhalten, abzustimmen und zu wählen. Die Wahl in ein politisches Amt hingegen soll weiterhin erst mit dem Erreichen der Volljährigkeit möglich sein.

Der Landrat folgte dem Antrag des Regierungsrats und erklärte die Motion am 18. Mai 2020 erheblich. Dabei war es das vorbildliche Verhalten der Jugendlichen in der Corona-Krise, das dem Stimmrechtsalter 16 neuen Auftrieb gab und auch im Urner Landrat ein entscheidendes Argument war.

Viele Jugendliche zeigen heute grosses Interesse an politischen Fragen und Prozessen. Neben globalen Themen werden am Familientisch, in der Schule und in der Freizeit auch kantonale und kommunale Abstimmungsvorlagen mit Engagement diskutiert. Dass das Stimm- und Wahlrechtsalter 16 in regelmässigen Abständen auf die politische Agenda kommt, ist ein starkes Zeichen dafür, dass es sich um ein wichtiges gesellschaftspolitisches Anliegen handelt. Die Senkung des Stimmrechtsalters auf 16 Jahre stellt auch gesellschaftspolitisch eine sinnvolle Massnahme dar. Denn die Bevölkerung wird immer älter.

Glarus kennt das Stimmrechtsalter 16 schon länger, und auch der Urner Landrat hat sich als erster Kanton in der Zentralschweiz im Mai 2020 deutlich für die Überweisung der entsprechenden Motion ausgesprochen. Der Kanton Uri kann ein positives Signal für seine Jugend setzen.

Die Senkung des aktiven Stimm- und Wahlrechts auf 16 Jahre bedingt, dass die Verfassung des Kantons Uri (RB 1.1101) und das Gesetz über die geheimen Wahlen, Abstimmungen und die Volksrechte (WAVG; RB 2.1201) angepasst werden. An seiner Session vom 3. Februar 2021 hat der Landrat diese Änderungen mit 34:24 Stimmen bzw. 35:24 Stimmen zuhanden der Volksabstimmung verabschiedet.

Landrat und Regierungsrat beantragen den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern, die Änderung der Verfassung des Kantons Uri und des Gesetzes über die geheimen Wahlen, Abstimmungen und die Volksrechte anzunehmen.

Ausführlicher Bericht

Ausgangslage Am 13. November 2019 reichte Landrat Viktor Nager, Schattdorf, eine Motion zur Einführung des aktiven Stimm- und Wahlrechts ab dem erfüllten 16. Altersjahr ein. Darin ersuchte er den Regierungsrat, eine gesetzliche Grundlage zum aktiven Stimm- und Wahlrecht 16 auszuarbeiten. Jugendliche ab 16 Jahren sollten das Recht erhalten, abzustimmen und zu wählen. Die Wahl in ein politisches Amt hingegen sollte weiterhin erst mit dem Erreichen der Volljährigkeit möglich sein.

In seiner Antwort vom 7. Januar 2020 empfahl der Regierungsrat dem Landrat, die Motion zu überweisen. Der Landrat erklärte die Motion am 18. Mai 2020 mit 40:15 Stimmen (1 Enthaltung) erheblich.

Begriffe Aktives Stimm- und Wahlrecht

In der Schweiz und im Kanton Uri können heute alle mündigen Schweizer Bürgerinnen und Bürger ab 18 Jahren an eidgenössischen, kantonalen und kommunalen Wahlen und Abstimmungen teilnehmen. Das Recht, abzustimmen und jemanden wählen zu können, wird als aktives Stimm- und Wahlrecht bezeichnet. Aktiv Stimm- und Wahlberechtigte können auch ein Referendum ergreifen, eine Volksinitiative lancieren und beides unterzeichnen.

Passives Wahlrecht

Das passive Wahlrecht bezeichnet das Recht, sich selber als Kandidierende bzw. Kandidierender zur Wahl zu stellen. Dieses Recht gilt heute in der Schweiz und im Kanton Uri ab 18 Jahren.

Rechtsvergleich **Bund und Kantone**

Die Herabsetzung des Stimmrechtsalters auf 16 Jahre ist im Bund und in den Kantonen in regelmässigen Abständen Thema.

Ende der 2000er-Jahre versuchten gleich zwölf Kantone, das Stimmrechtsalter 16 einzuführen. Diese Vorhaben scheiterten aber – ausser im Kanton Glarus – stets. In elf Kantonen fanden entsprechende Vorstösse und Vorlagen keine Mehrheiten. So auch in Uri, wo die kantonale Volksinitiative «Aktives Stimm- und Wahlrecht 16» vom Urner Stimmvolk am 17. Mai 2009 verworfen wurde.

Der Kanton Glarus gewährt seit 2007 seinen 16-Jährigen das aktive Stimm- und Wahlrecht. Die Glarner Landsgemeinde nahm einen entsprechenden Antrag am 6. Mai 2007 mit einer hauchdünnen Mehrheit an. Bis heute ist Glarus schweizweit die Ausnahme in Sachen Stimmrechtsalter 16 geblieben.

Derzeit laufen vielerorts Bestrebungen, das Stimm- und Wahlrechtsalter auf 16 zu senken. So wurden im Sommer 2020 in der Zentralschweiz in den Kantonen Luzern, Zug und Uri entsprechende Vorstösse überwiesen. Und auch in den Kantonen Wallis, Waadt, Zürich, Basel-Stadt und Bern steht das Dossier gegenwärtig auf der Traktandenliste.¹

Mit der Parlamentarischen Initiative von Sibel Arslan, Basel-Stadt, ist ein neuer Anlauf für ein Stimm- und Wahlrecht für 16-Jährige auch auf eidgenössischer Ebene im Gang.² Am 10. September 2020 hat der Nationalrat als erstbehandelnder Rat dem Geschäft Folge gegeben. Und am

¹ Im Februar 2020 lehnte Neuenburg in einer Volksabstimmung das Stimmrecht 16 ab. Und der Schaffhauser Kantonsrat sprach sich Ende Mai 2020 ebenfalls gegen das Stimmrechtsalter von 16 Jahren aus.

² 19.415 n Pa. Iv. Sibel Arslan «Den jungen Menschen eine Stimme geben. Aktives Stimm- und Wahlrecht für 16-Jährige als erster Schritt ins aktive politische Leben».

1. Februar 2021 hat die Staatspolitische Kommission des Ständerats dem Antrag seine Zustimmung erteilt.

Europäische Ebene

Das Stimmrechtsalter in den umliegenden Staaten Europas liegt heute mehrheitlich bei 18 Jahren. Einzig Österreich kennt das Stimmrechtsalter 16 auf Bundesebene. Es führte als erstes europäisches Land im Jahr 2007 das Stimmrechtsalter 16 ein.

Wie Italien und Frankreich kennt auch Deutschland auf Bundesebene das Stimmrechtsalter 18. Allerdings haben verschiedene Deutsche Bundesländer in den letzten Jahren das aktive Stimmrecht für Urnengänge auf Landes- bzw. kommunaler Ebene auf 16 Jahre gesenkt. So dürfen heute in zehn von 16 Bundesländern auch 16-Jährige ihre Abgeordneten wählen.

Geltende Regelung Im Kanton Uri

Das Stimmrecht in kantonalen Angelegenheiten ist in Artikel 17 ff. Verfassung des Kantons Uri (RB 1.1101) und Artikel 3 Gesetz über die geheimen Wahlen, Abstimmungen und die Volksrechte (WAVG; RB 2.1201) geregelt. Das Stimmrecht steht allen Schweizerinnen und Schweizern zu, die im Kanton wohnen und das 18. Altersjahr zurückgelegt haben. Die Verfassung des Kantons Uri verwendet den Begriff des Stimmrechts als Oberbegriff für das Stimm- und Wahlrecht. Das Stimmrecht berechtigt, an Wahlen und an Volksabstimmungen teilzunehmen sowie Volksreferenden und Volksinitiativen zu unterzeichnen (Art. 17 Abs. 3 Verfassung des Kantons Uri).

Das Gemeindegesetz (GEG; RB 1.1111) regelt das Stimmrecht und die Wahlfähigkeit für gemeindliche Angelegenheiten in Artikel 9. Stimmberechtigt und wahlfähig ist, wer in kantonalen Angelegenheiten stimmberechtig

rechtigt ist und in der Gemeinde politischen Wohnsitz hat (Abs. 1). Somit richtet sich das Stimmrecht der Gemeinden nach demjenigen des Kantons.

Das Stimmrecht umfasst die Befugnis,

- an kantonalen und kommunalen Wahlen und Abstimmungen und an Gemeindeversammlungen teilzunehmen (aktives Stimm- und Wahlrecht);
- Volksbegehren (Initiativen und Referenden) wie Wahlvorschläge (Art. 2 Proporzgesetz; RB 2.1205) zu unterzeichnen;
- in den Stände-, Regierungs-, Land- oder Gemeinderat sowie in Gemeinde- oder Gerichtsbehörden gewählt zu werden (passives Wahlrecht).

Nach Artikel 18 Verfassung des Kantons Uri können die Landeskirchen in ihrem Organisationsstatut den Kreis der in kirchlichen Angelegenheiten Stimmberechtigten ausdehnen. Die Landeskirchen können diese Befugnis den Kirchgemeinden übertragen. In Uri gilt bei der römisch-katholischen Landeskirche das Stimmrechtsalter 18, bei der evangelisch-reformierten Landeskirche jedoch das tiefere Stimmrechtsalter 16.

Im Bund

In eidgenössischen Angelegenheiten ist stimmberechtigt, wer das 18. Altersjahr zurückgelegt hat (Art. 136 Abs. 1 Bundesverfassung [BV]; SR 101). Die politische oder staatsrechtliche Mündigkeit deckt sich mit der zivilrechtlichen Mündigkeit. Diese Regelung gilt im Bund seit 1991.

Gründe für die Neuregelung

Argumente für die Herabsetzung des Stimmrechtsalters

Die Zeit für eine Herabsetzung des Stimm- und Wahlrechtsalters ist reif. Dafür sprechen insbesondere folgende Gründe:

- Viele Jugendliche zeigen heute grosses Interesse an politischen Fragen und Prozessen. Neben globalen Themen werden am Familientisch, in der Schule und in der Freizeit auch kantonale und kommunale Abstimmungsvorlagen mit Engagement diskutiert.
- Den 16-Jährigen ist aufgrund ihrer intellektuellen und sozialen Entwicklung die aktive Teilnahme am politischen Prozess zuzutrauen.
- Nach neun Jahren endet die obligatorische Schulzeit. Mit 16 Jahren stehen die Jugendlichen damit in der Regel vor richtungsweisenden Entscheiden (z. B. Berufswahlentscheid, weitere Ausbildung).
- Nach Artikel 11 Absatz 2 Bundesverfassung üben Jugendliche ihre Rechte im Rahmen ihrer Urteilsfähigkeit aus. Die Bundesverfassung knüpft die Rechtsausübung somit nicht an die Mündigkeit, sondern an die Urteilsfähigkeit. Das Gesetz legt kein genaues Alter für die Urteilsfähigkeit fest. 16-Jährige sind in der Regel urteilsfähig. Eine urteilsfähige Person muss für ihre Handlungen einstehen und haftet für Schaden aus einer widerrechtlichen Handlung.
- Hat ein Kind das 16. Altersjahr zurückgelegt, so entscheidet es selbstständig über sein religiöses Bekenntnis (Art. 303 Abs. 3 Schweizerisches Zivilgesetzbuch [ZGB]; SR 210).
- Indem Jugendliche frühzeitig miteinbezogen werden, bilden sie sich eine eigene Meinung, übernehmen Verantwortung und vertiefen ihre politische Urteilskompetenz.
- Die meisten politischen Parteien halten in ihren Statuten fest, dass Personen ab dem zurückgelegten 16. Altersjahr Parteimitglied werden können. Mit der Aufnahme erhalten sie alle Rechte und Pflichten eines Parteimitglieds. Damit trauen die politischen Parteien den Jugendlichen eine gewisse politische Reife zu.
- Die Mehrheit der Wählerschaft verschiebt sich zunehmend hin zu den älteren Stimmberechtigten. So ist die Mehrheit der stimm- und wahlberechtigten Urnerinnen und Urner schon heute über 50 Jahre alt.

In einzelnen Themenbereichen wirkt sich die Alterung der Gesellschaft aus.

- Die Herabsetzung des Stimm- und Wahlrechtsalters schafft einen gewissen Ausgleich zum wachsenden Anteil der älteren Stimmberechtigten und ist geeignet, die Generationensolidarität zu fördern.
- Der Mehraufwand, den die Einführung des Stimm- und Wahlrechtsalters 16 mit sich bringt, ist bescheiden.
- Der Kanton Uri kann ein positives Signal für seine Jugend setzen.

Argumente gegen die Herabsetzung des Stimmrechtsalters

Gegen die Einführung des Stimmrechtsalters 16 lassen sich umgekehrt folgende Argumente anführen:

- Der Bevölkerungsgruppe der 16- bis 17-Jährigen wird das aktive Stimm- und Wahlrecht eingeräumt, jedoch nicht das passive Wahlrecht. Diese können zwar an Abstimmungen und Wahlen teilnehmen, nicht aber selber in ein Amt gewählt werden.
- Das politische und das zivile Mündigkeitsalter klaffen auseinander.
- Zum Teil wird die politische Reife bemängelt, die mit dem heutigen Bildungssystem mit 16 Jahren nicht gegeben sei.
- Weil kantonale und kommunale Volksabstimmungen oft gemeinsam mit eidgenössischen Volksabstimmungen durchgeführt werden, entsteht für die Gemeindeverwaltungen ein zusätzlicher administrativer Aufwand. Stimmrechtsausweise müssen gesondert erstellt, zusätzliches Stimmmaterial versandt und mehr Stimmen ausgezählt werden.
- Es wird beliebt gemacht, die Entwicklung auf Bundesebene abzuwarten.

Erläuterungen zu den Artikeln

Änderung der Verfassung des Kantons Uri

Zu Artikel 17 Absatz 1 und 4

Artikel 17 Absatz 1 Verfassung des Kantons Uri regelt das aktive Stimm- und Wahlrecht. Danach sind stimmberechtigt alle Schweizerinnen und Schweizer, die das 18. Altersjahr zurückgelegt haben, im Kanton Uri wohnen und nicht wegen Geisteskrankheit oder Geisteschwäche entmündigt sind. Das Stimmrechtsalter für die Wahrnehmung des aktiven Stimm- und Wahlrechts wird neu von 18 auf 16 Jahre gesenkt. Zusätzlich wird die Formulierung an das neue Erwachsenenschutzrecht des Bunds angepasst.

Die Verfassungsänderung ist von der Bundesversammlung zu gewährleisten. Der Regierungsrat bestimmt, wann sie in Kraft tritt. Derart kann auf die organisatorischen Belange der Gemeinden Rücksicht genommen werden.

Änderung des Gesetzes über die geheimen Wahlen, Abstimmungen und die Volksrechte (WAVG)

Zu Artikel 3 Absatz 2

Der geltende Artikel 3 Absatz 2 WAVG regelt das Stimmrechtsalter analog zu Artikel 17 Absatz 1 Verfassung des Kantons Uri. Die Änderung des WAVG kann nur in Kraft treten, wenn die entsprechende Änderung der Verfassung des Kantons Uri als höherrangiges Recht ebenfalls angenommen wird.

Auswirkungen der Vorlage

Auswirkungen auf Kanton und Gemeinden

Die Vorlage hat keine personellen Auswirkungen auf Kanton und Gemeinden und keine bedeutenden finanziellen Auswirkungen. Mit der Senkung des Stimmrechtsalters wird sich die Zahl der Stimmberechtigten

um rund 2 Prozent bzw. 530 Personen erhöhen.³ Durch die Erhöhung der Zahl der Stimmberechtigten werden sich für Kanton und Gemeinden in Zukunft zusätzliche Kosten in der Grössenordnung von rund 1 000 Franken pro Abstimmung ergeben (Drucksachen, gesonderte Erstellung der Stimmrechtsausweise⁴ sowie Verpackung und Versand). Der zusätzliche administrative Aufwand einschliesslich Ermittlung des Abstimmungsergebnisses kann aufgrund der geringen Zunahme vom bisherigen Personal bewältigt werden.

Organisatorische Auswirkungen auf die Gemeinden

Die Vorlage hat Auswirkungen auf das Stimmrecht in Gemeindeangelegenheiten. Für das Stimmrecht und das aktive Wahlrecht gilt neu auch in kommunalen Angelegenheiten das Stimmrechtsalter 16. Die Zahl der Stimmberechtigten auf Gemeindeebene erhöht sich ebenfalls um rund 2 Prozent. Allenfalls müssen die Gemeinden einzelne Erlasse anpassen, falls in diesen im Zusammenhang mit dem Stimmrecht ausdrücklich auf das zurückgelegte 18. Altersjahr verwiesen wird. Für das passive Wahlrecht gilt weiterhin das zurückgelegte 18. Altersjahr.

Abschliessende Würdigung Demokratie mitgestalten

Das Stimmrecht ist eine staatspolitisch wichtige Frage. Die Herabsetzung des Stimmrechtsalters auf 16 Jahre ist ein politischer Dauerbrenner, wie die regelmässigen Debatten in Bund und Kantonen zeigen. Dass das Stimm- und Wahlrechtsalter 16 in regelmässigen Ab-

³ Der Kanton Uri hat gegenwärtig rund 26 400 Stimmberechtigte.

⁴ Laut Auskunft der Staatskanzlei Glarus wird das amtliche Wahl- und Stimmmaterial für die Stimmberechtigten zwischen 16 und 18 Jahren bei kantonalen und kommunalen Urnengängen separat verpackt. Die Standeskanzlei Uri empfiehlt, deren Stimmrechtsausweise von denjenigen Stimmberechtigten, die an eidgenössischen Wahlen und Abstimmungen teilnahmeberechtigt sind, auch farblich abzuheben.

ständen auf die politische Agenda kommt, ist ein starkes Zeichen dafür, dass es sich um ein wichtiges gesellschaftspolitisches Anliegen handelt. Die meisten politischen Entscheide betreffen nämlich die Zukunft der Jugendlichen direkt oder indirekt.

Vorreiterrolle der Kantone

Den Kantonen kommt in Stimmrechtsfragen eine Pionierrolle zu. Wie schon beim Frauenstimmrecht und beim Stimmrechtsalter 18 Jahre hatten sich zuvor bereits verschiedene Kantone für deren Einführung auf Kantons- und Gemeindeebene ausgesprochen, bevor das eidgenössische Stimm- und Wahlrecht für Frauen am 7. Februar 1971 bzw. das Stimmrechtsalter 18 am 3. März 1991 angenommen wurden.⁵

Beim Frauenstimmrecht auf Kantons- und Gemeindeebene waren es die Kantone Waadt (1959), Neuenburg (1959) und Genf (1960), Basel-Stadt (1966), Basel-Landschaft (1968) und das Tessin (1969), die vorausgingen. Der Kanton Uri führte das kantonale und kommunale Frauenstimmrecht wie die meisten übrigen Kantone im Zuge der Entwicklung auf Bundesebene fast zeitgleich mit dem eidgenössischen, nämlich 1972, ein. Einzig die Kantone Appenzell Ausserrhoden und Innerrhoden folgten später, nämlich 1989 bzw. 1990.

Die Bundesverfassung von 1848 setzte die Altersgrenze für das Stimm- und Wahlrecht auf eidgenössischer Ebene noch bei 20 Jahren fest. Diese Bestimmung hatte bis im Jahr 1991 Bestand, als das Volk der Herabsetzung des Stimmrechtsalters auf 18 Jahre in der Volksabstimmung vom 3. März 1991 mit grossem Mehr zustimmte; das Vorhaben war in einem ersten Anlauf

⁵ Vor gut dreieinhalb Jahren lehnte der Nationalrat mit 118:64 Stimmen die Einführung des Stimmrechtsalters 16 auf Bundesebene mit dem Argument ab, es sei nicht die Aufgabe des Bunds, hier eine Vorreiterrolle zu spielen.

1979 noch gescheitert. Auf kantonaler Ebene kannten folgende 16 Kantone das Stimmrecht 18 bereits vor dessen Einführung auf Bundesebene: Schwyz (1833), Jura (1978), Neuenburg (1979), Waadt (1980), Genf (1980), Glarus (1980), Zug (1980), Basel-Landschaft (1980), Nidwalden (1982), Obwalden (1983), Basel-Stadt (1988), Uri (1989), Bern (1989), Schaffhausen (1990), Zürich (1990) und Tessin (1990).

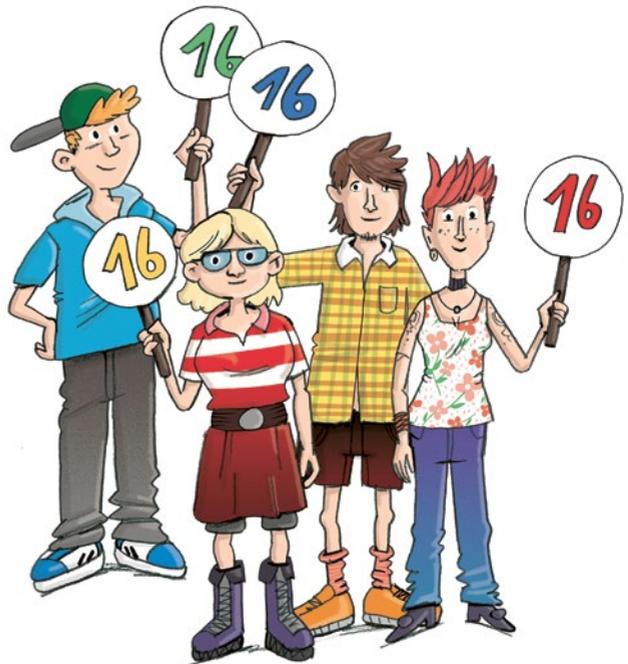
Fähig zum Urteil, bereit zum Entscheid

Unsere Jugend wächst unter komplexen gesellschaftlichen Verhältnissen und Lebensbedingungen auf. Sie muss früher und häufiger in unterschiedlichen Bereichen ihres Lebens Entscheidungen treffen. Die Anforderungen an den Übergang zum Berufsleben sind grösser geworden, die Ausbildungsmöglichkeiten sind gewachsen. Junge Menschen stellen heute früher gesellschaftliche und politische Fragen und drängen heftiger auf deren Beantwortung. Dieses politische und gesellschaftliche Interesse gilt es, aufzugreifen, wachzuhalten und zum Nutzen unseres Gemeinwesens fruchtbar zu machen. Am einfachsten geschieht das dadurch, dass wir die Jugend in unser demokratisches Handeln miteinbeziehen und an unseren Entscheidungen und Massnahmen beteiligen.

Dabei war es das vorbildliche Verhalten der Jugendlichen in der Corona-Krise, das dem Stimmrechtsalter 16 neuen Auftrieb gab und im Urner Landrat ein entscheidendes Argument war. Interessanterweise scheinen die Landkantone in der Frage des Stimmrechtsalters voranzugehen: Glarus kennt das Stimmrechtsalter 16 schon länger, und auch der Urner Landrat hat sich als erster Kanton in der Zentralschweiz im Mai 2020 für die Überweisung der entsprechenden Motion ausgesprochen.

Die Einführung des Stimmrechtsalters 16 führt nicht zu grossen Änderungen in der Zusammensetzung der Stimmbürgerschaft. Gegenwärtig hat der Kanton Uri rund 26 400 Stimmberechtigte. Mit der Senkung des Stimmrechtsalters würde sich die Zahl der Stimmberechtigten um rund 2 Prozent bzw. 530 Personen erhöhen. Eine solche Erhöhung ist massvoll.

Der demokratische Staat zählt bei der Gestaltung der Zukunft auch auf die Jugend. Die stärkere Einbindung der Jugend in die politischen Meinungsbildungsprozesse stärkt den generationenübergreifenden gesamtgesellschaftlichen Zusammenhalt.



ANTRAG

Der Landrat hat die Einführung des aktiven Stimm- und Wahlrechts ab 16. Altersjahr am 23. Februar 2021 beraten und die Änderung der Verfassung des Kantons Uri und die Änderung des Gesetzes über die geheimen Wahlen, Abstimmungen und die Volksrechte mit 34:24 bzw. 35:24 Stimmen zuhanden der Volksabstimmung verabschiedet.

Regierungsrat und Landrat empfehlen den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern, die Änderung der Verfassung des Kantons Uri und die Änderung des Gesetzes über die geheimen Wahlen, Abstimmungen und die Volksrechte anzunehmen.

Beilagen

- Änderung der Verfassung des Kantons Uri (Beilage 1)
- Änderung des Gesetzes über die geheimen Wahlen, Abstimmungen und die Volksrechte (Beilage 2)



VERFASSUNG des Kantons Uri

(Änderung vom ...)

Das Volk des Kantons Uri,

beschliesst:

I.

Die Verfassung des Kantons Uri vom 28. Oktober 1984¹ wird wie folgt geändert:

Artikel 17 Absatz 1 und 4

¹ Stimmberechtigt sind alle Schweizerinnen und Schweizer, die das 16. Altersjahr zurückgelegt haben, im Kanton Uri wohnen und nicht wegen dauernder Urteilsunfähigkeit unter umfassender Beistandschaft stehen oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten werden.

⁴ Wählbar ist, wer stimmberechtigt ist und das 18. Altersjahr zurückgelegt hat.

II.

Diese Verfassungsänderung ist von der Bundesversammlung zu gewährleisten².
Der Regierungsrat bestimmt, wann sie in Kraft tritt³.

Im Namen des Volkes
Der Landammann: Urban Camenzind
Der Kanzleidirektor: Roman Balli

¹ RB 1.1101

² Von der Bundesversammlung gewährleistet am ...

³ Vom Regierungsrat in Kraft gesetzt auf den ... (AB vom ...)

GESETZ
über die geheimen Wahlen, Abstimmungen und die Volksrechte (WAVG)
(Änderung vom ...)

Das Volk des Kantons Uri,

beschliesst:

I.

Das Gesetz vom 21. Oktober 1979 über die geheimen Wahlen, Abstimmungen und die Volksrechte (WAVG)¹ wird wie folgt geändert:

Artikel 3 Absatz 2 und Absatz 2^{bis} (neu)

² Stimmberechtigt sind alle Schweizerinnen und Schweizer, die das 16. Altersjahr zurückgelegt haben, im Kanton Uri wohnen und nicht wegen dauernder Urteilsunfähigkeit unter umfassender Beistandschaft stehen oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten werden.

^{2bis} Wählbar ist, wer stimmberechtigt ist und das 18. Altersjahr zurückgelegt hat.

II.

Diese Änderung unterliegt der Volksabstimmung. Sie bedarf zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung des Bunds². Sie tritt nur zusammen mit der Änderung der Verfassung des Kantons Uri in Kraft. Der Regierungsrat bestimmt, wann sie in Kraft tritt.³

Im Namen des Volkes
Der Landammann: Urban Camenzind
Der Kanzleidirektor: Roman Balli

¹ RB 2.1201

² Vom Bund genehmigt am ...

³ Vom Regierungsrat in Kraft gesetzt auf den ... (AB vom ...)

BOTSCHAFT

zum Gesetz über die Förderung der Kultur im Kanton Uri (Kulturförderungsgesetz; KFG)

(Volksabstimmung vom 26. September 2021)

Kurzfassung

Das kulturelle Leben im Kanton Uri wird zu einem sehr grossen Teil von privaten Organisationen und Kulturschaffenden getragen. Sie leisten mit viel Engagement und ehrenamtlicher Arbeit einen wesentlichen Beitrag dazu, dass Uri als Kulturkanton gilt. Der Kanton Uri sowie die Gemeinden unterstützen diese Organisationen und die Kulturschaffenden mit subsidiären Beiträgen sowie mit dem Bereitstellen von Infrastrukturen. Diese Aufgabenteilung hat sich in der Vergangenheit als Erfolgsmodell erwiesen, verfügt der Kanton Uri doch über eine reiche, vielseitige und innovative Kulturszene mit überregionaler Ausstrahlung.

Dieses Urner Erfolgsmodell geriet in den vergangenen Jahren aber unter Druck. Die Bereitschaft zum ehrenamtlichen Engagement in der Gesellschaft sinkt tendenziell, das Fundraising wird anspruchsvoller, die Anforderungen an Kulturorganisationen nehmen zu und fordern eine teilweise Professionalisierung. Sowohl der Landrat (Motion Michael Arnold, Altdorf) als auch der Regierungsrat im Rahmen des Regierungsprogramms unterstützten deshalb die Schaffung von rechtlichen Grundlagen für die Kulturförderung, um die bewährte Förderungspraxis zu sichern. Mit dem neuen Gesetz über die Förderung der Kultur im Kanton Uri (Kulturförderungsgesetz) soll das bisherige Erfolgsmodell für Uri auf rechtlicher Basis

gefestigt werden. Erstmals erhält die Kulturförderung von Kanton und Gemeinden damit eine rechtliche Grundlage auf Stufe Gesetz. Uri ist einer der letzten Kantone der Schweiz, der bislang kein Kulturförderungsgesetz hat.

Im Grundsatz bildet das neue Kulturförderungsgesetz deshalb die bisherige erfolgreiche Kulturförderungspraxis von Kanton und Gemeinden ab. Weiterhin soll die öffentliche Hand primär subsidiär in der Kulturförderung tätig sein und sämtliche Kultursparten – sowohl im Laien- wie auch im professionellen Bereich – unterstützen können. Ein besonderes Augenmerk richtet die Vorlage auf die Kulturvermittlung, die als Förderungsbereich speziell hervorgehoben wird. Klarer geregelt werden die Zusammenarbeit zwischen Kanton und Einwohnergemeinden, der Bereich «Kunst und Bau» sowie die Kriterien und Förderungsinstrumente, die der öffentlichen Hand zur Verfügung stehen. Die Zuständigkeiten in der kantonalen Kulturförderung werden gemäss geltender Praxis übernommen.

Das Kulturförderungsgesetz überlässt die Organisation der kommunalen Kulturförderung sowie die kommunale Regelung der Zuständigkeiten den Einwohnergemeinden. Finanziell hat das Gesetz keine unmittelbaren Mehrkosten zur Folge. Der Kanton und die Gemeinden sind in ihrer Entscheidung frei, mit welchen Mitteln (monetär und nicht-monetär) die Kultur unterstützt werden soll. Damit wird der unterschiedlichen Finanzkraft der Urner Gemeinden Rechnung getragen.

Der Landrat hat am 24. März 2021 mit 59:0 Stimmen das Gesetz über die Förderung der Kultur im Kanton Uri (Kulturförderungsgesetz; KFG) zuhanden der Volksabstimmung verabschiedet. Regierungsrat und Landrat empfehlen den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern, das Kulturförderungsgesetz anzunehmen.



Ausführlicher Bericht

Geringe staatliche Einflussnahme auf die Kultur in Uri

Der Kanton Uri verfügt als einziger Kanton der Schweiz über keine staatlichen Kulturinstitutionen. Der Kanton und die Gemeinden fördern private Institutionen subsidiär mit finanziellen Beiträgen oder durch die Bereitstellung von Infrastrukturen und Dienstleistungen. Der Einfluss der öffentlichen Hand auf die kulturellen Inhalte und Initiativen ist deshalb in Uri traditionsgemäss gering. Die privaten Trägerinnen und Träger des kulturellen Lebens wie Vereine, Projektorganisationen und Stiftungen sind weitestgehend für das Angebot im Kulturbereich verantwortlich und prägen deshalb in hohem Masse das Urner Kulturleben. Sie leisten einen wichtigen Beitrag zur hohen Lebensqualität im Kanton Uri und zur Standortpromotion.

Erfolgsmodell der Kulturförderung

Die Förderung privater Initiativen und Vereine und die zurückhaltende Rolle der öffentlichen Hand bei der Schaffung von eigenen kulturellen Institutionen haben sich in den vergangenen Jahren als Erfolgsrezept für das Urner Kulturleben entpuppt. Uri verfügt über ein reiches, innovatives und vielseitiges Kulturangebot. Dazu zählen hochqualitative Werke und Produktionen sowohl von Laien als auch von professionellen Kulturschaffenden. Eine grosse Anzahl von Urnerinnen und Urnern ist zudem selber im Kulturbereich aktiv. Die kulturelle Teilhabe in Uri ist gross. Das reiche Kulturleben zählt zu den wichtigsten Erfolgsfaktoren für das gesellschaftliche Leben in Uri.

Warum ein Kulturförderungsgesetz?

Das immense Engagement zahlreicher Personen in Uri hat in der Vergangenheit zum Erfolg von Urner Kulturprojekten beigetragen. Nun zeichnen sich aber wesentliche Herausforderungen ab: Zum einen sinkt ganz allgemein die Bereitschaft, sich über längere Zeit in einem Verein ehrenamtlich zu engagieren, zum ande-

ren steigen die Anforderungen an die jeweiligen Tätigkeiten – beispielsweise im Marketing und PR, im Fundraising und Sponsoring oder in der Finanzverwaltung. Die Vereins- und Verbandstätigkeit wird kostenintensiver und aufwendiger. Die Anzahl finanzkräftiger Sponsorinnen und Sponsoren sowie Stiftungen ist im Kanton Uri begrenzt. Deshalb kommt der kantonalen Kulturförderung und den Einwohnergemeinden eine immer wichtigere Rolle in der Finanzierung des kulturellen Lebens in Uri zu.

Als subsidiäre Förderer stellen Kanton und Gemeinden gemeinsam mit den Korporationen eine Grundfinanzierung sicher, die es den privaten Trägerinnen und Trägern des kulturellen Lebens ermöglicht, weiterhin aktiv zu sein und das grosse Kulturangebot des Kantons aufrechtzuerhalten. Neben grösseren Institutionen wie dem Theater Uri, der Kantonsbibliothek Uri, dem Haus der Volksmusik, dem Haus für Kunst oder dem Historischen Museum Uri profitieren jährlich rund 250 kleinere Vereine, Institutionen und Projekte von der Förderung durch die öffentliche Hand. Diese Breite in der Kulturförderung hat sich bewährt und soll beibehalten werden.

Allfällige Sparmassnahmen der öffentlichen Hand im Kulturbereich wirken sich in Uri schnell und tiefgreifend auf das kulturelle Angebot und damit auf einen wesentlichen Pfeiler des gesellschaftlichen Lebens aus. Besonders betroffen wären kleinere Projekte im Bereich der Laienkultur, welche ihre Grundfinanzierung nicht mehr sicherstellen könnten, sowie grosse Kulturinstitutionen. Das Kulturförderungsgesetz bietet nun einen rechtlichen Rahmen, um die geltende Förderungspraxis weiterzuführen.

Grundzüge der Vorlage

Das Kulturförderungsgesetz ist als Rahmengesetz konzipiert. Es bildet im Grundsatz die bestehende Kulturförderungspraxis von Kanton und Einwohnergemeinden ab. Das Gesetz bezweckt, die Förderung der Kulturan-

gebote besser abzusichern, die bestehenden Angebote zu stärken und zu festigen und die private Dynamik der Kulturentwicklung in Uri zu erhalten. Neues soll neben Traditionellem Platz haben. Zudem soll der Bevölkerung der Zugang zur Kultur und zur kulturellen Aktivität erleichtert werden. Ein besonderes Augenmerk richtet das Kulturförderungsgesetz deshalb auf die Kulturvermittlung, welche als spezieller Förderungsbereich hervorgehoben wird. Weiter wird die Zusammenarbeit zwischen dem Kanton und den Gemeinden gestärkt, es werden gemeinsame Förderungskriterien definiert und auch der Bereich «Kunst und Bau» geregelt.

Förderung der Laienkultur

Zu den grössten Herausforderungen in der Kulturförderung zählt der Erhalt der Laienkultur. Sie soll auch weiterhin von einer Förderung auf kantonaler Ebene profitieren können. Das Gesetz verzichtet deshalb auf eine Unterscheidung zwischen Laien- und professioneller Kultur. Beide sollen weiterhin gefördert werden. Die Förderung der Ehrenamtlichkeit und der Freiwilligenarbeit ist indes nicht allein Aufgabe der Kulturförderung, sondern eine gesamtgesellschaftliche Herausforderung. Durch die Beibehaltung einer breiten und niederschweligen Kulturförderungspraxis sollen aber insbesondere auch Projekte der Laienkultur weiterhin unbürokratisch und schnell gefördert werden können. Die bewährten Abläufe auf kantonaler Ebene werden deshalb im Gesetz übernommen, auf die Einsetzung einer kantonalen Kulturkommission wird verzichtet.

Wahrung der Gemeindeautonomie

Die Gesetzesvorlage respektiert die Autonomie der Gemeinden. Die bestehende Aufgabenteilung, wonach die Gemeinden primär das lokale Kulturleben (Dorfvereine) unterstützen und die Infrastrukturen zur Verfügung stellen, während der Kanton überregionale Projekte und kantonale tätige Institutionen (mit-)unterstützt, wird beibehalten und im Gesetz verankert. Kanton und Gemeinden profitieren von der Definition der Förde-

rungsinstrumente und der Kriterien sowie der klareren Aufgabenteilung in der Kulturförderung. Die Zusammenarbeit zwischen Kanton und Gemeinden wird im Rahmen des Kulturförderungsgesetzes genauer definiert. Davon profitieren die privaten Trägerinnen und Träger des kulturellen Lebens. Die weiterhin vorgesehene starke Förderung der Laienkultur und die Berücksichtigung auch kleinerer Kulturprojekte durch den Kanton sind dabei wichtige Elemente.

Finanzielle Auswirkungen

Das Kulturförderungsgesetz hat keine unmittelbaren finanziellen Auswirkungen. Der Kanton und die Gemeinden bleiben in ihren Entscheidungen über die Höhe der Finanzmittel, welche sie für die Kulturförderung einsetzen, frei. Der Kanton Uri investiert bisher jährlich rund 2 Millionen Franken in die Kulturförderung. Dazu zählen unter anderem grosse jährliche Beiträge an die Stiftung Kantonsbibliothek Uri oder an das Theater Uri sowie rund 250 Betriebs- und Projektbeiträge an Vereine, Verbände, Institutionen und Projektorganisationen. Die Gemeinden leisten monetäre Beiträge in der Höhe von über 1,2 Millionen Franken pro Jahr. Zudem fördern sie die Kultur mit nicht-monetären Unterstützungsmassnahmen in den Bereichen Infrastruktur und Dienstleistungen. Kulturförderungsgelder können durch die Harmonisierung der Förderungsinstrumente und der Förderungskriterien im Gesetz effizienter und zielgerichteter eingesetzt werden.

ANTRAG

Regierungsrat und Landrat empfehlen den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern, das Gesetz über die Förderung der Kultur im Kanton Uri (Kulturförderungsgesetz) anzunehmen.

Beilage

– Vorlage für die Volksabstimmung



10.8111

GESETZ
über die Förderung der Kultur im Kanton Uri (Kulturförderungsgesetz; KFG)
(vom ...)

Das Volk des Kantons Uri,

gestützt auf Artikel 42 und Artikel 90 Absatz 1 der Verfassung des Kantons Uri¹,

beschliesst:

1. Abschnitt **Allgemeine Bestimmungen**

Artikel 1 Gegenstand

Dieses Gesetz regelt die Grundsätze der Kulturförderung durch den Kanton und die Einwohnergemeinden.

Artikel 2 Zweck der Kulturförderung

Die Kulturförderung hat zum Zweck:

- a) gute Rahmenbedingungen für die Kultur zu schaffen;
- b) das künstlerische Schaffen zu fördern;
- c) die Kulturvermittlung, die Forschung und die kulturelle Teilhabe zu fördern;
- d) die kulturelle Vielfalt zu erhalten und zu stärken;
- e) den kulturellen Austausch zu fördern;
- f) der Bevölkerung den Zugang zur Kultur zu erleichtern.

Artikel 3 Freiheit des Kunstschaffens

Der Kanton und die Einwohnergemeinden achten bei der Erfüllung ihrer Aufgaben die Unabhängigkeit und Freiheit des kulturellen Schaffens und Wirkens.

¹ RB 1.1101

Artikel 4 Unterstützungsformen

Kulturförderung umfasst:

- a) finanzielle Beiträge an Kulturschaffende, Forschende, Organisationen und Institutionen;
- b) Auszeichnungen besonderer Leistungen;
- c) Ankäufe von Werken;
- d) fachliche Beratung;
- e) Zurverfügungstellung von Dienstleistungen, Räumlichkeiten und Einrichtungen;
- f) Beteiligung an Kulturbetrieben und Stiftungen;
- g) Beiträge, die im Rahmen von Wettbewerben vergeben werden.

Artikel 5 Rechtsanspruch

Es besteht kein Rechtsanspruch auf Unterstützung nach diesem Gesetz.

Artikel 6 Zusammenarbeit

¹ Der Kanton und die Einwohnergemeinden fördern im Rahmen ihrer Zuständigkeit die Kultur gemeinsam.

² Der Kanton und die Einwohnergemeinden arbeiten bei der Erfüllung des Zwecks mit öffentlichen und privaten Trägern des kulturellen Lebens zusammen.

2. Abschnitt: **Kulturförderung des Kantons**

Artikel 7 Grundsatz

¹ Der Kanton fördert die Kultur im Kanton Uri und mit besonderem Bezug zu Uri.

² Der Kanton fördert die Kultur in all ihren Ausdrucksformen, insbesondere Literatur, Musik, Theater, Tanz, Bildende Kunst, Volkskultur und Brauchtum, Fotografie, Film, Gestaltung und Design, Performance, digitale Kunstformen und Architektur sowie deren Erforschung.

³ Der Kanton fördert die kulturelle Teilhabe und die Kulturvermittlung mit dem Ziel, der Bevölkerung das kulturelle Erbe und das künstlerische Schaffen näherzubringen. Er fördert Projekte, die die Bevölkerung zur eigenen kulturellen Betätigung anregen.

⁴ Vorbehalten bleibt die Kulturförderung im Rahmen des interkantonalen Kulturlastenausgleichs.

Artikel 8 Kriterien der Förderung

¹ Der Kanton unterstützt in der Regel nur kulturelle Institutionen und Veranstaltungen, die öffentlich zugänglich sind.

² Der Kanton berücksichtigt bei der Unterstützung gemäss Artikel 4 insbesondere folgende Kriterien:

- a) Bedeutung für den Kanton Uri;
- b) Einzigartigkeit oder Seltenheit;
- c) nachhaltige Wirkung;
- d) kultureller und gesellschaftlicher Wert.

³ Bei der Unterstützung von Angeboten zur Kulturvermittlung berücksichtigt der Kanton insbesondere folgende Kriterien:

- a) Qualität und Professionalität der Vermittlung;
- b) klare Ausrichtung auf Zielgruppen;
- c) Beitrag zum Bildungsangebot des Kantons.

⁴ Der Regierungsrat kann die Unterstützungsformen und die Förderungskriterien in einem Reglement näher ausführen.

Artikel 9 Finanzielle Beiträge

Der Kanton gewährt einmalige oder wiederkehrende Beiträge. Beiträge sind namentlich möglich für:

- a) kantonale tätige Organisationen und Institutionen;
- b) Kulturschaffende und Forschende mit Bezug zum Kanton Uri;
- c) Projekte, Organisationen und Institutionen von überregionaler oder nationaler Bedeutung;
- d) gemeindeübergreifende Projekte;
- e) Projekte, Organisationen und Institutionen in einzelnen Einwohnergemeinden, sofern sich die Gemeinde ebenfalls am Projekt beteiligt.

Artikel 10 Zuständigkeit

Der Regierungsrat regelt die Zuständigkeiten in einem Reglement.

Artikel 11 Finanzierung

¹ Der Kanton fördert die Kultur mit Mitteln aus dem ordentlichen Budget, aus dem Lotteriefonds oder aus Zuwendungen.

² Es gelten die ordentlichen Finanzkompetenzen gemäss Verfassung des Kantons Uri².

² RB 1.1101

Artikel 12 Kunst und Bau

¹ Bei Neubauten und umfassenden Sanierungen von kantonalen Bauten kann ein Beitrag für Kunst und Bau vorgesehen werden.

² Ausgaben für Kunst und Bau werden zusammen mit dem Objektkredit beschlossen.

³ Der Landrat regelt das Nähere in einer Verordnung.

3. Abschnitt: **Kulturförderung der Einwohnergemeinden****Artikel 13** Grundsatz

¹ Die Einwohnergemeinden fördern Kulturangebote im Rahmen ihrer finanziellen Möglichkeiten.

² Sie fördern insbesondere die Kultur auf ihrem Gemeindegebiet und mit besonderem Bezug zu ihrer Gemeinde.

Artikel 14 Verantwortliche Stelle

Die Einwohnergemeinden bezeichnen eine Stelle, die für die Kulturförderung innerhalb der Gemeinde verantwortlich ist. Diese übernimmt insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Kontaktstelle zum Kanton und zu anderen Einwohnergemeinden;
- b) Förderung der Zusammenarbeit von öffentlichen und privaten Trägern des kulturellen Lebens innerhalb der Gemeinde;
- c) Beratung von öffentlichen und privaten Trägern des kulturellen Lebens innerhalb der Gemeinde.

4. Abschnitt: **Schlussbestimmung****Artikel 15** Inkrafttreten

Dieses Gesetz unterliegt der Volksabstimmung. Der Regierungsrat bestimmt, wann es in Kraft tritt.

Im Namen des Volkes
Der Landammann: Urban Camenzind
Der Kanzleidirektor: Roman Balli

BOTSCHAFT

zum Gesetz über die amtliche Publikation (Publikationsgesetz)

(Volksabstimmung vom 26. September 2021)

Kurzfassung

Die Grundlagen zur Veröffentlichung von Rechtserlassen und deren Rechtswirkung finden sich heute in der Geschäftsordnung des Landrats vom 4. April 2012 (GO; RB 2.3121) und im Reglement über das Amtsblatt und das Rechtsbuch (RB 3.1311). Diese Erlasse unterstehen nicht dem obligatorischen Referendum. Die Erlassform ist veraltet, unvollständig und entspricht nicht den rechtsstaatlichen Anforderungen.

Publikationsrechtliche Erlasse müssen von Bundesrechts wegen zumindest dem fakultativen Referendum unterstehen. Zudem verlangt die Verfassung des Kantons Uri (RB 1.1101) für alle wichtigen Bestimmungen ein Gesetz, das dem obligatorischen Referendum unterliegt (vgl. Art. 90 Abs. 1 Verfassung des Kantons Uri). Das Gesetz über die amtliche Publikation (Publikationsgesetz) behebt diese Mängel. Es regelt die amtlichen Publikationsorgane, bestehend aus dem Amtsblatt des Kantons Uri, dem Urner Rechtsbuch und dem Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (ÖREB-Kataster), und legt deren Inhalt, Rechtswirkung und Erscheinungsform auf Gesetzesstufe fest. Zudem schliesst es bestehende Lücken.

An seiner Sitzung vom 30. Juni 2021 hat der Landrat das Gesetz über die amtliche Publikation (Publikationsgesetz) einstimmig zuhanden der Volksabstimmung verabschiedet.

Landrat und Regierungsrat beantragen den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern, das Gesetz über die amtliche Publikation (Publikationsgesetz) anzunehmen.

Ausführlicher Bericht

Historischer Rückblick Ohne Publizität kein Recht – spätestens mit der Schweizerischen Bundesverfassung (BV; SR 101) von 1848 hielt dieser Grundsatz auch im Kanton Uri Einzug. Im Dezember 1848 beschloss der Urner Landrat, dass «die Beschlüsse, Verordnungen und Erlasse der Behörden, die sich eignen, der Publizität übergeben werden und in einem Amtsblatte herauszugeben» sind. Das Amtsblatt erscheint seither einmal pro Woche als Druckausgabe; seit 1999 wird es auch in einer Onlineversion publiziert.

Seit 1976 wird das Urner Rechtsbuch als Gesamtausgabe des Urner Rechts herausgegeben. Das Urner Rechtsbuch weist gegenüber den gebundenen Amtsblättern und den «Urner Landbüchern» eine wesentliche Neuerung auf, indem der Rechtsstoff darin nicht chronologisch aufgeführt, sondern nach Materien geordnet ist. Bis 2013 wurde das Urner Rechtsbuch als gedruckte Version veröffentlicht. Seit 2007 wird es parallel dazu in digitaler Form auf der Internetseite des Kantons Uri aufgeschaltet. Seit 2014 wird das Urner Rechtsbuch ausschliesslich digital und tagesaktuell publiziert.

Rechtliches Die Grundlage zur Veröffentlichung von Rechtserlassen und deren Rechtswirkung findet sich im Kanton Uri in der Geschäftsordnung des Landrats. Vor der Gesamtrevision der Geschäftsordnung im Jahr 2012 ordnete einzig das Reglement über das Amtsblatt und das Rechtsbuch. Dieses Reglement gilt bis heute und ergänzt die Publikationsbestimmungen der Geschäftsordnung. Die heutigen Regelungen vermögen aus mehreren Gründen nicht zu befriedigen.

Publikationsrechtliche Erlasse, die die Grundsätze der Veröffentlichung, des Inkrafttretens und der Rechtswir-

kungen von Erlassen ordnen, beinhalten wichtige rechtsetzende Bestimmungen, die in der Form eines Gesetzes im formellen Sinn zu erlassen sind (vgl. BBl 2013 7096). Publikationsrechtliche Erlasse müssen daher von Bundesrechtswegen zumindest dem fakultativen Referendum unterstehen. Nach Artikel 90 Absatz 1 Verfassung des Kantons Uri unterbreitet der Landrat dem Volk in Form des Gesetzes alle wichtigen Bestimmungen, insbesondere diejenigen, die die Rechte und Pflichten aller oder der meisten Bürgerinnen und Bürger festlegen. Für andere Vorschriften erlässt der Landrat Verordnungen, soweit die Gesetzgebung in der Sache nicht einer anderen Behörde zusteht.

Die GO erfüllt die Anforderungen nach Artikel 90 Verfassung des Kantons Uri nicht. Denn sie stützt sich auf Artikel 89 Absatz 2 Verfassung des Kantons Uri. Danach erlässt der Landrat eine Geschäftsordnung, die gerade nicht dem Volksreferendum unterliegt.

Die Grundsätze der Veröffentlichung, des Inkrafttretens und der Rechtswirkungen von Erlassen sind daher (neu) auf Stufe Gesetz zu regeln.

Grundzüge der Vorlage

Das Gesetz über die amtliche Publikation (Publikationsgesetz) regelt die amtlichen Publikationsorgane, bestehend aus dem Amtsblatt des Kantons Uri, dem Urner Rechtsbuch und dem Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (ÖREB-Kataster). Es legt deren Inhalt, Rechtswirkung und Erscheinungsform auf Gesetzesstufe fest. Dabei wird die bisherige Praxis weitgehend übernommen.

Das Gesetz über die amtliche Publikation (Publikationsgesetz) behebt die Mängel der Gesetzesform. Zudem schliesst es bestehende Lücken, indem es das Verfahren der ausserordentlichen Publikation und die Gebührenerhebung ordnet. Weiter werden auch die gesetzlichen Grundlagen geschaffen, um

inhaltlich bedeutungslose Fehler, wie Grammatik-, Rechtschreib-, Darstellungsfehler und falsche Verweise, formlos berichtigen und offensichtlich gegenstandslos gewordene Erlasse aus dem Rechtsbuch entfernen zu können. Schliesslich wird die Erneuerung des Publikationsrechts für Anpassungen an die heutigen technischen Gegebenheiten sowie für Aktualisierungen und Präzisierungen genutzt.

ANTRAG

Der Landrat hat das Gesetz über die amtliche Publikation (Publikationsgesetz) am 30. Juni 2021 beraten und einstimmig zuhanden der Volksabstimmung verabschiedet.

Regierungsrat und Landrat empfehlen den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern, das Gesetz über die amtliche Publikation (Publikationsgesetz) anzunehmen.

Beilage

- das Gesetz über die amtliche Publikation (Publikationsgesetz)

3.1310**GESETZ**
über die amtliche Publikation (Publikationsgesetz, PuG)
(vom ...)

Das Volk des Kantons Uri,

gestützt auf Artikel 90 Absatz 1 der Verfassung des Kantons Uri¹,

beschliesst:

1. Abschnitt: Amtliche Publikationsorgane**Artikel 1** Amtliche Publikationsorgane

¹ Die amtlichen Publikationsorgane sind

- a) das Amtsblatt des Kantons Uri;
- b) das Urner Rechtsbuch; und
- c) der Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (ÖREB-Kataster).

² Der Regierungsrat kann für bestimmte Sachgebiete weitere amtliche Publikationsorgane bezeichnen.

2. Abschnitt: Amtsblatt**Artikel 2** Inhalt

Im Amtsblatt werden veröffentlicht:

- a) alle Erlasse und Beschlüsse, die nach diesem Gesetz in das Rechtsbuch aufzunehmen sind;
- b) amtliche Bekanntmachungen von Behörden und Amtsstellen des Bundes, des Kantons und der Gemeinden und öffentlich-rechtlichen Körperschaften oder Anstalten;
- c) amtliche Bekanntmachungen von Organisationen und Personen, die mit kantonalen Verwaltungsaufgaben betraut sind.

Artikel 3 Erscheinungsform

¹ Das Amtsblatt erscheint in der Regel wöchentlich als Druckausgabe. Es wird gleichzeitig im Internet auf der Internetseite des Kantons Uri aufgeschaltet.

¹ RB 1.1101

² Das Amtsblatt kann ausschliesslich auf elektronischem Weg im Internet erscheinen, wenn die technischen und organisatorischen Voraussetzungen erfüllt sind und die Abonentinnen und Abonnenten trotz angemessener Gebühren die gedruckte Form des Amtsblatts nicht mehr selbsttragend finanzieren. Der Regierungsrat beschliesst über die Einführung des elektronischen Amtsblatts.

Artikel 4 Kosten und Gebühren

¹ Die Kosten für die Veröffentlichungen im Amtsblatt werden den Auftraggeberinnen und Auftraggebern auferlegt. Spezialgesetzliche Regelungen bleiben vorbehalten.

² Für Druckausgaben werden angemessene Gebühren nach Aufwand erhoben.

3. Abschnitt: **Urner Rechtsbuch**

Artikel 5 Inhalt

¹ Das Urner Rechtsbuch ist die bereinigte und nach Sachgebieten geordnete Sammlung des kantonalen Rechts.

² Es wird laufend nachgeführt.

Artikel 6 Erscheinungsform

Das Urner Rechtsbuch erscheint auf elektronischem Weg auf der Internetseite des Kantons Uri.

Artikel 7 Aufnahme

¹ In das Urner Rechtsbuch aufzunehmen sind:

- a) die Verfassung des Kantons Uri;
- b) die Gesetze;
- c) die Verordnungen und die übrigen allgemeinverbindlichen Beschlüsse des Landrats;
- d) die Reglemente und die übrigen allgemeinverbindlichen Beschlüsse des Regierungsrats, seiner Direktionen, des Erziehungsrats und der Gerichte;
- e) die Konkordate und die übrigen Vereinbarungen mit anderen Kantonen mit rechtsetzendem Inhalt;
- f) die Erlasse und Beschlüsse interkantonalen Kommissionen mit rechtsetzendem Inhalt.

² Der Regierungsrat kann Ausnahmen zu Absatz 1 und die Aufnahme weiterer Rechtsakte in das Rechtsbuch vorsehen.

Artikel 8 Ordentliche Veröffentlichung

¹ Die ordentliche Veröffentlichung rechtsetzender Erlasse und Verträge erfolgt in der Regel mindestens fünf Tage vor deren Inkrafttreten durch deren Abbildung im Amtsblatt.

² Verfassungs- und Gesetzesvorlagen an das Volk sowie Vorlagen, die Kraft eines fakultativen Referendums den Stimmberechtigten vorzulegen sind, werden im Nachgang an die Verabschiedung durch den Landrat zuhanden der Volksabstimmung im Amtsblatt veröffentlicht. Wird die Vorlage in der Volksabstimmung angenommen, gilt diese Publikation als gültige Veröffentlichung des Erlasses.

Artikel 9 Veröffentlichung durch Verweis

¹ In begründeten Ausnahmefällen können Erlasse und Verträge sowie Teile davon nur mit Titel, Bezugsquelle und Einsichtsstelle in das Rechtsbuch aufgenommen werden.

² Absatz 1 gilt für die Aufnahme in das Amtsblatt sinngemäss.

Artikel 10 Ausserordentliche Veröffentlichung

¹ Bei besonderer Dringlichkeit, zur Sicherstellung der Wirkung oder im Fall ausserordentlicher Umstände kann eine Veröffentlichung im ausserordentlichen Verfahren erfolgen:

- a) über das Internet;
- b) durch Presse, Radio und Fernsehen;
- c) durch andere zweckmässige Mittel.

² Die ordentliche Publikation ist so bald als möglich nachzuholen.

Artikel 11 Rechtswirkungen der Veröffentlichung

¹ Erlasse und Verträge verpflichten Personen nur, wenn sie nach diesem Gesetz bekannt gemacht wurden.

² Wird ein Erlass oder Vertrag nach dem Inkrafttreten im Amtsblatt publiziert, entstehen Verpflichtungen daraus erst am Tag nach seiner Veröffentlichung.

³ Wird ein Erlass oder Vertrag durch Verweisung oder im ausserordentlichen Verfahren bekannt gemacht, bleibt den Betroffenen der Nachweis offen, dass sie den Erlass oder Vertrag nicht kannten und ihn trotz pflichtgemässer Sorgfalt nicht kennen konnten.

Artikel 12 Zeitpunkt des Inkrafttretens bei fehlender Regelung

Ergibt sich der Zeitpunkt des Inkrafttretens eines rechtsetzenden Erlasses nicht aus dessen Inhalt, wird er vom Regierungsrat bestimmt.

4. Abschnitt: Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (ÖREB-Kataster)**Artikel 13** Inhalt

¹ Der Gegenstand des Katasters der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (ÖREB-Kataster) richtet sich nach Artikel 16 des Bundesgesetzes über Geoinformation².

² Im Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (ÖREB-Kataster) werden insbesondere veröffentlicht:

- a) amtliche Auflagen von öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen, für die das massgebende Verfahren eine öffentliche Auflage vorsieht;
- b) öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkungen, sobald sie genehmigt sind.

Artikel 14 Erscheinungsform

Der ÖREB-Kataster wird auf elektronischem Weg im Internet angeboten.

Artikel 15 Rechtswirkung

Den genehmigten digitalen Daten der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen kommt mit ihrer Veröffentlichung die Rechtswirkung zu.

5. Abschnitt: Gemeinsame Bestimmungen**Artikel 16** Zugang und Einsicht

Zugang und Einsicht in das Amtsblatt, das Rechtsbuch und den ÖREB-Kataster im Internet sind unentgeltlich.

Artikel 17 Redaktion und Herausgabe

Die Redaktion und die Herausgabe von Amtsblatt und Rechtsbuch obliegen dem Landammannamt, diejenige des ÖREB-Katasters der katasterführenden Stelle.

² SR 510.62

Artikel 18 Formelle Berichtigung

¹ Das Landammannamt berichtigt formlos das Amtsblatt und das Rechtsbuch, soweit es sich um inhaltlich bedeutungslose Grammatik-, Rechtschreib- und Darstellungsfehler handelt. Der Inhalt der Bestimmung darf weder verfälscht noch verändert werden.

² Zudem passt es Angaben wie Bezeichnungen von Verwaltungseinheiten, Verweise, Fundstellen oder Abkürzungen an und entfernt Eintragungen im Rechtsbuch formlos, wenn diese gegenstandslos geworden sind.

³ Die formelle Berichtigung der Daten im ÖREB-Kataster richtet sich nach den Bestimmungen des Bundesrechts³.

6. Abschnitt: **Schlussbestimmungen****Artikel 19** Vollzug

Der Regierungsrat vollzieht dieses Gesetz. Er erlässt die dazu erforderlichen Bestimmungen in einem Reglement.

Artikel 20 Änderung bisherigen Rechts

Die nachstehenden Gesetze werden wie folgt geändert:

1. Planungs- und Baugesetz vom 13. Juni 2010⁴

Artikel 8 Absatz 2

² Pläne sind aus den digitalen Daten erstellte grafische Auszüge. Solange der Regierungsrat nichts anderes bestimmt, kommt vorbehältlich Artikel 15 des Publikationsgesetzes⁵ nur dem grafischen Auszug Rechtswirkung zu.

³ SR 510.62

⁴ RB 40.1111

⁵ RB 3.1310

2. Kantonales Umweltgesetz vom 11. März 2007⁶

Artikel 15 Absatz 1

¹ Gewässerschutzbereiche, Grundwasserschutzareale und Grundwasserschutzzonen sind während 30 Tagen öffentlich im amtlichen Publikationsorgan nach Publikationsgesetz⁷ aufzulegen. Die Auflage wird im Amtsblatt öffentlich bekanntgemacht und erfolgt zudem bei der Standortgemeinde und beim zuständigen Amt⁸.

Artikel 21 Inkrafttreten

Dieses Gesetz unterliegt der Volksabstimmung. Der Regierungsrat bestimmt, wann es in Kraft tritt.⁹

Im Namen des Volkes
Der Landammann: Urban Camenzind
Der Kanzleidirektor: Roman Balli

⁶ RB 40.7011

⁷ RB 3.1310

⁸ Amt für Umweltschutz; siehe Organisationsreglement (RB 2.3322)

⁹ Vom Regierungsrat in Kraft gesetzt auf ... (AB vom ...)

**Nicht vergessen:
am 26. September 2021
zur Urne!**

